



GEMEINDE KÖTTMANNSDORF

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Köttmannsdorf vom 15. Dezember 2020, Zahl BUD-2020-1179-00004, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge	€	4.586.000,00
Aufwendungen	€	5.189.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€	2.000,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	€	-605.900,00
---------------------------------------	---	-------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen	€	4.654.900,00
Auszahlungen	€	4.644.900,00

Geldfluss aus voranschlagswirksamer Gebarung	€	10.000,00
--	---	-----------

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

-x-

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

-X-

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der gesamte Voranschlag einschließlich der textlichen Erläuterungen ist inklusive aller Anlagen und Beilagen zur öffentlichen Einsicht auf der Homepage der Gemeinde Köttmannsdorf www.koettmannsdorf.at und im elektronisch geführten Amtsblatt kundgemacht.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Josef Liendl